

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.: .....		
Eingel. 08. Jan. 2026		Bgm.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Meide.	Allgem.

Von: .....@......at>  
 Gesendet: Mittwoch, 7. Januar 2026 19:35  
 An: Gemeinde (Gemeinde Riedau) <gemeinde@riedau.ooe.gv.at>  
 Cc: .....@......it

Betreff: Stellungnahme zur geplanten Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.12 - "Luksch/Scherzer" Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeindevorstand und GemeinderätInnen von Riedau,

wie wir der Amtstafel am Gemeindeamt Riedau (angeschlagen am 12.12.2025) entnommen haben, beabsichtigt die Gemeinde Riedau gemäß § 36 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 114/1993 und LGBl.Nr. 111/2022 idgF eine Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 6 sowie eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 in der KG Vormarkt Riedau.

Die Familie ..... im Besonderen ich, ..... Eigentümer der Immobilie Schwaben 65 B, möchten hierzu gemäß OÖ-Raumordnungsgesetz §33(4) eine Stellungnahme mit Einwand abgeben.

Laut § 22 OÖ. ROG 1994, Absatz 5.1 sind als gemischte Baugebiete solche Flächen vorzusehen, die dazu dienen Klein- u. Mittelbetriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstyp die Umgebung nicht wesentlich stören.

Da auf dem Grundstück 631/1tw, welches als gemischte Baugebiete umgewidmet werden soll, ein Doppel-Padel Tennisplatz in offener Bauweise entstehen soll befürchte ich, dass es zu einer noch nicht abschätzbaren Lärmbelästigung (siehe E-Mail meines Nachbarn ..... i Tabelle Referenzabstände) kommen wird.

Da meine Immobilie ca. 80 m von der geplanten Spielstätte entfernt ist (siehe Anhang Doris mit Meter-Angabe) befürchte ich eine dementsprechende Lärmbelästigung da der Spielbetreib ganztags, auch am Wochenende mit Flutlicht sogar bis in die späten Abendstunden dauern kann, möchte ich darauf hinweisen, dass es zu einer Minderung der Lebensqualität bzw. auch zu einem Wertverlust der Liegenschaft kommen wird.

Insbesondere, weise ich Sie darauf hin, dass in der Lärminformation der Gemeinde folgendes angeführt ist:

**Die Marktgemeinde Riedau ist mit Recht stolz auf ihre hohe Lebensqualität: Gegenseitiges Verständnis, Rücksicht und Wertschätzung bilden die Grundlage eines funktionierenden Zusammenlebens.**

**Bei Fragen zum richtigen Verhalten hilft oft der Leitspruch: „Was Du nicht willst, was man Dir tu, das füg auch keinem anderen zu!“**

Weiters steht in der Lärmschutzverordnung der Gemeinde Riedau von 18.06.2020 § 1 zur Abwehr ungebührlicherweise störenden Lärms, dass der Betreib von gewissen Lärmquellen (Rasenmäher usw.) an

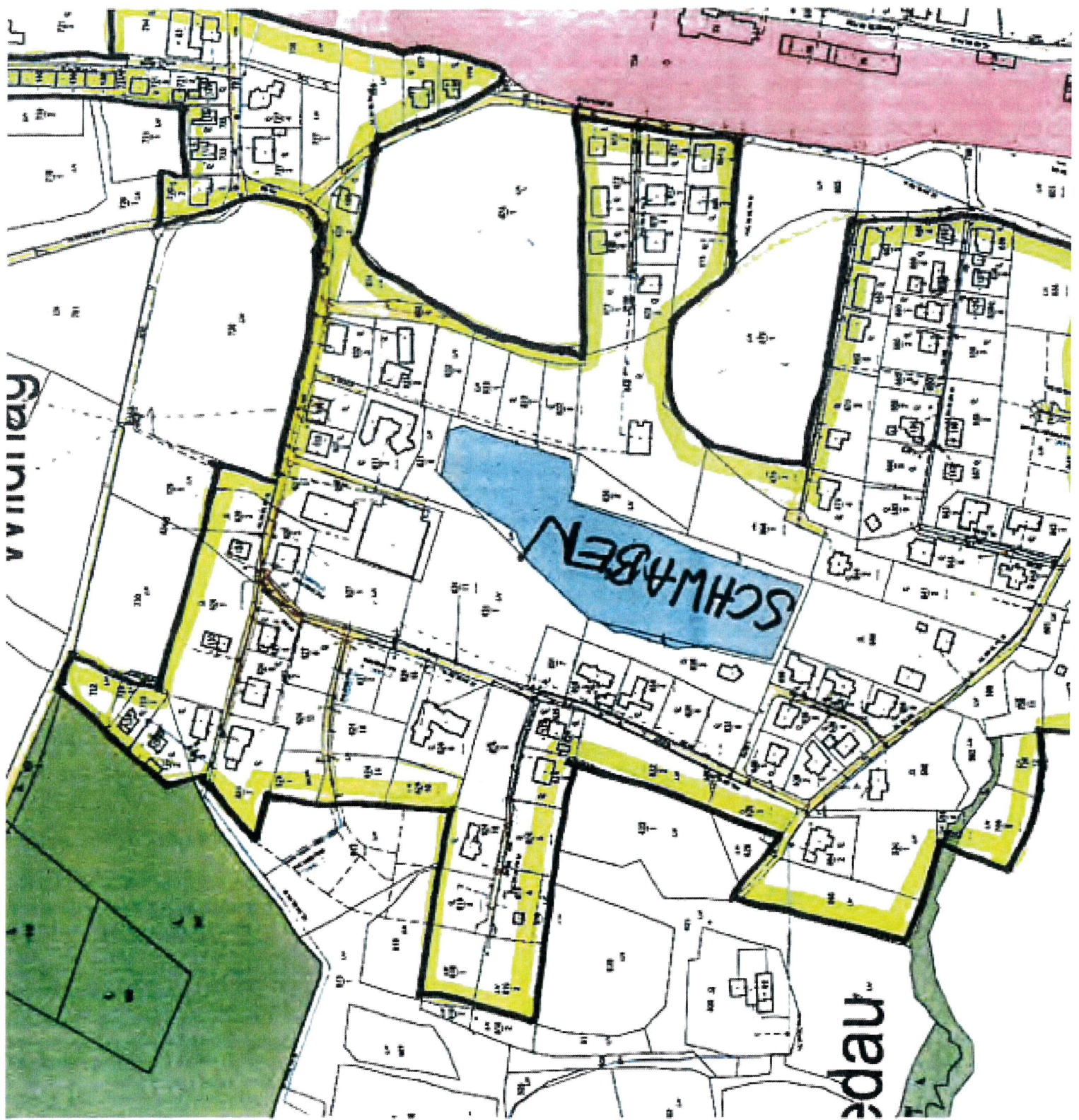
Samstagen ab 16 Uhr sowie Sonn- u. Feiertagen (siehe Ausschnitt Schwaben) zur Gänze verboten ist – wie ist die Regelung bei solchen Padel-Tennis Anlagen?

Inwieweit sich die Lärmbelästigung der Padel-Tennis Plätze auf die umliegende Natur (Ringofenweiher, Brutplätze Vögel usw. ) auswirkt wird hoffentlich auch daran gedacht dies von einer zuständigen Behörde prüfen zu lassen.

Ich bzw. die Familie sprechen sich vehement gegen die geplante Umwidmung aus, insbesondere gegen die Errichtung einer solchen Spielstätte da dies erheblich unsere Lebensqualität mindert.

Ich ersuche meine Stellungnahmen und Einwendung im genannten Verfahren im Rahmen der Interessensabwägung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen





## LÄRMINFORMATIONEN

Die Marktgemeinde Riedau ist mit Recht stolz auf ihre hohe Lebensqualität:

Gegenseitiges Verständnis, Rücksicht und Wertschätzung bilden die Grundlage eines funktionierenden Zusammenlebens.

**Bei Fragen zum richtigen Verhalten hilft oft der Leitspruch:  
„Was Du nicht willst, was man Dir tu, das füg auch keinem anderen zu!“**

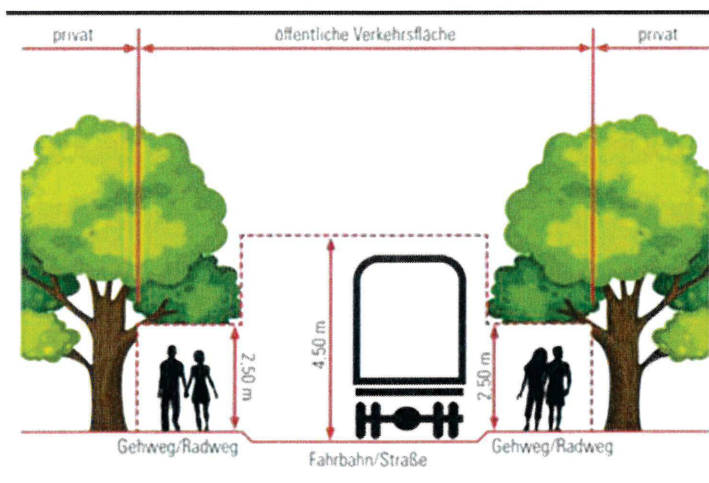
Und um auch in strittigen Situationen einen Konsens zu finden, sollte von allen Beteiligten immer zuerst das Gespräch gesucht werden.

**Klarheit schaffen auch gewisse Regeln im Miteinander:**

### Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen:

*§ 91 StVO (Straßenverkehrsordnung) Bäume und Einfriedungen neben der Straße:*

*„(1) Die **Behörde** hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.“*



In der StVO finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Bäume, Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen wie Gehsteigen, Radwegen und Fahrbahnen Anwendung finden. Hintergrund dieser Bestimmung ist, die Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch ausreichende Sicht und ausreichenden Platz. Deshalb müssen Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer gesamten Breite frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Bäume, Hecken und Sträucher sind bis

an die Grundgrenze zurückzuschneiden, d.h. die Grundgrenze ist die Grenze des zulässigen Bewuchses. Dies gilt auch wenn sich Bäume, Hecken und Sträucher im Winter durch den Schneedruck in die öffentlichen Verkehrsflächen ausdehnen.

Immer wieder erreichen uns Beschwerden zum Thema überhängende Äste und Sträucher.

Wir ersuchen daher alle Grundstücksbesitzer Sträucher und Äste, die über die Grundstücksgrenze hinausragen zu entfernen, um ein gefahrloses Begehen und Befahren der Wege und Straßen zu ermöglichen. Bedenken Sie bitte, dass auch Fallobst von überhängenden Bäumen eine große Gefahr darstellt.

**Dieses wird auch im Juni von der Marktgemeinde Riedau überprüft!**

**Kinderspiel:** Daraus resultierender Lärm ist grundsätzlich zu dulden

**Arbeiten am Wochenende:** Das Rasenmähen oder andere lärmverursachende Arbeiten in Riedau ist an allen Tagen bis auf Samstag ab 16:00 Uhr und Sonn- und Feiertag (ganztagig) erlaubt.

**Hundelärm:** Hundelärm muss grundsätzlich geduldet werden, außer er erreicht ein "ungebührliches" Maß.

**Informationen zu Maßnahmen bei Störungen finden sich auf [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at).**

Wir bitten Sie, die Ruhezeiten einzuhalten, um ein harmonisches Miteinander unter Nachbarn zu erhalten.



## MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich  
4752 Riedau  
Marktplatz 32-33

Bearbeiter: AL Katharina Gehmaier  
Telefon: 07764.8255-18  
Fax: 07764.8255 15  
E-mail: katharina.gehmaier@riedau.ooe.gv.at  
Homepage: www.riedau.at  
DVR-Nr.: 0092957  
UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon  
07764.8255

Datum  
19.6.2020

### Lärmschutzverordnung aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 18.6.2020 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 16:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb des Marktbereiches sowie der Ortschaften Achleiten, Berg, Birkenallee, Ottenedt, Pomedt, Schwaben, Schwabenbach, Vormarkt und Wildhag gemäß beiliegendem Plan.
- b) Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 898/1993, erforderlich ist. Das Verbot gilt an Samstagen ab 16:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze für dasselbe Gebiet wie gemäß § 1 a) festgehalten ist.

#### § 2

Die im § 1 lit a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

#### § 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

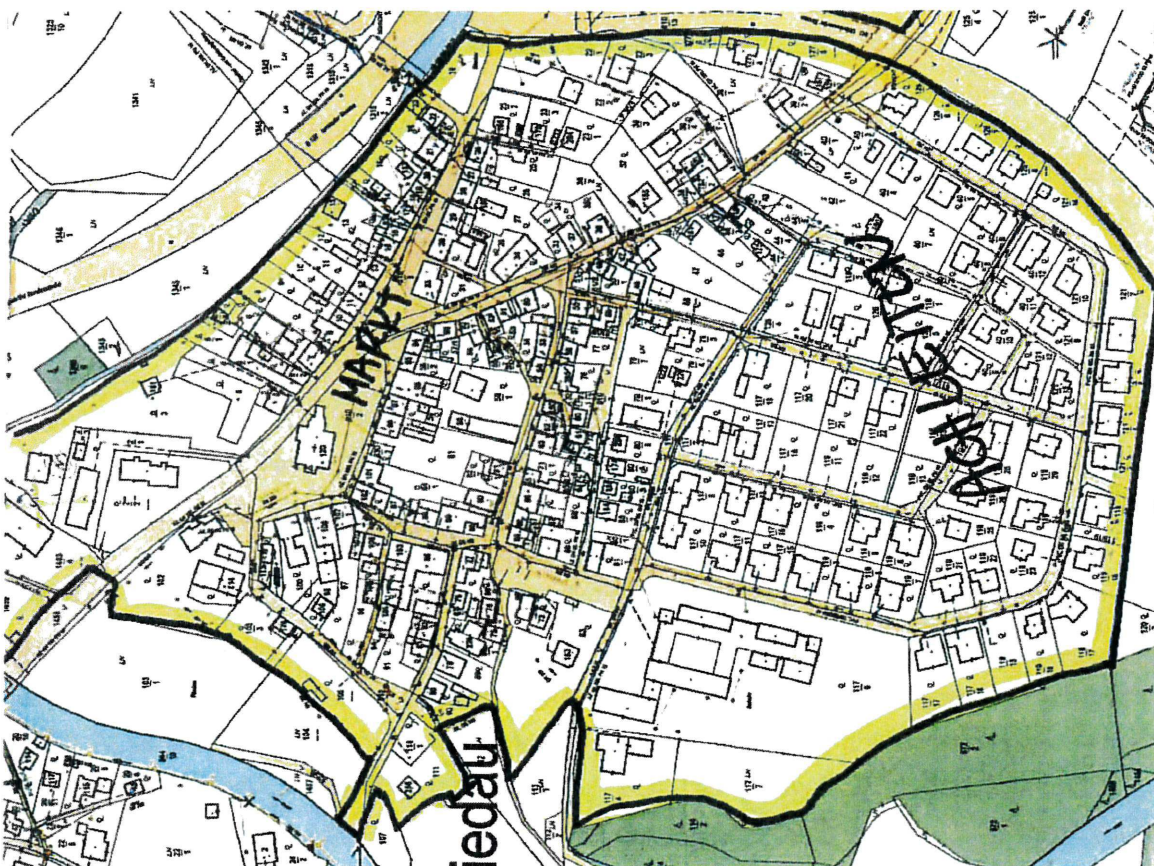
#### § 4

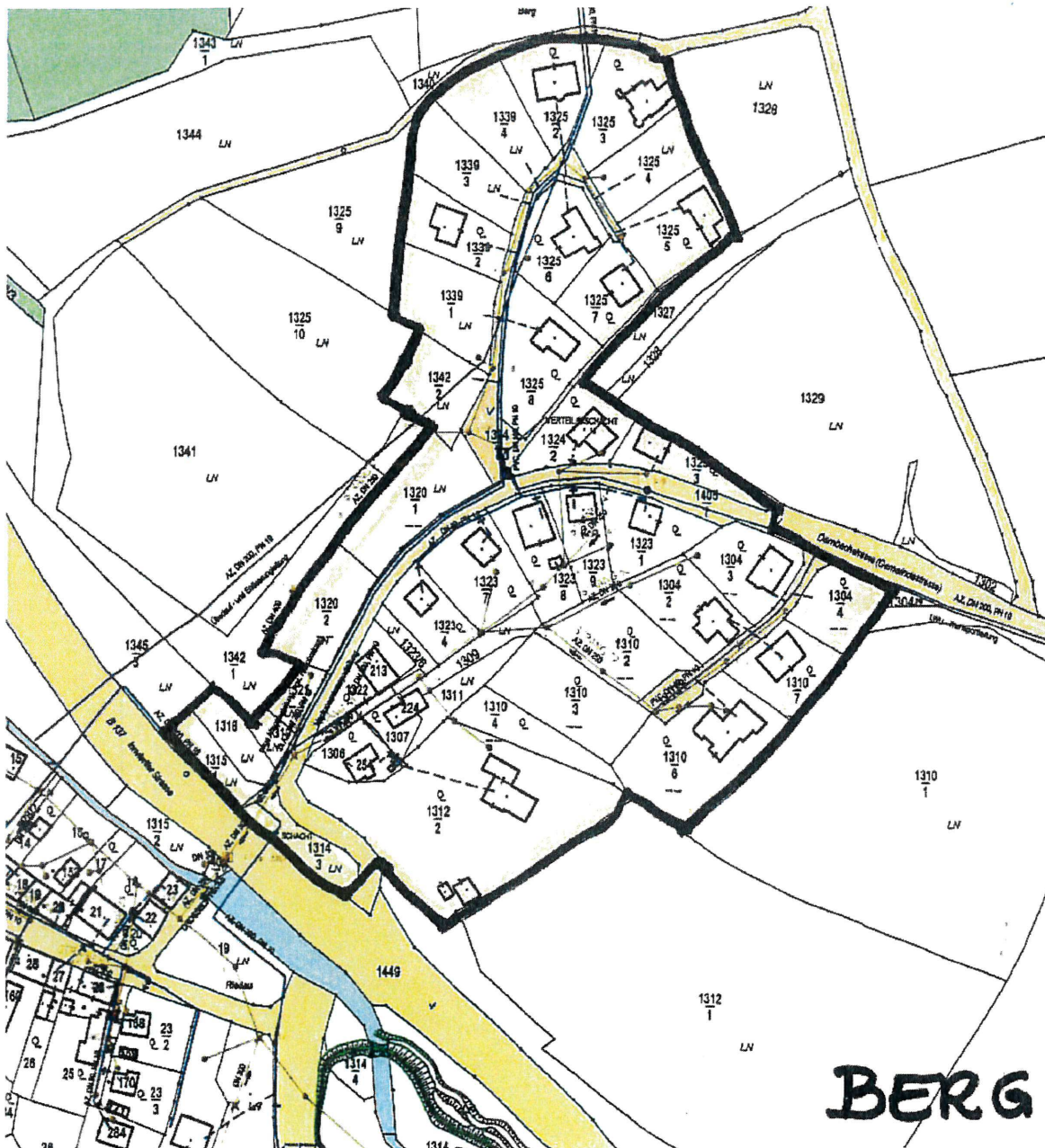
Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.5.1994 außer Kraft.

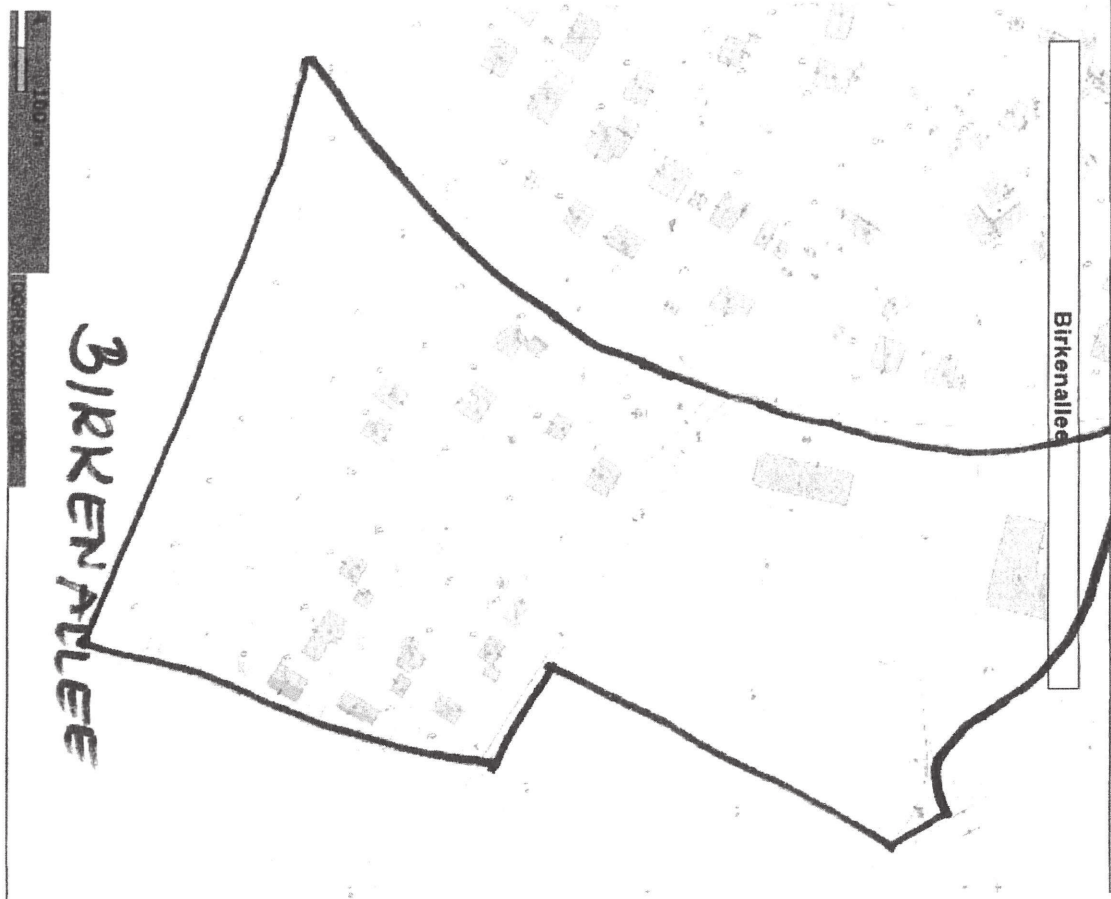
Der Bürgermeister:

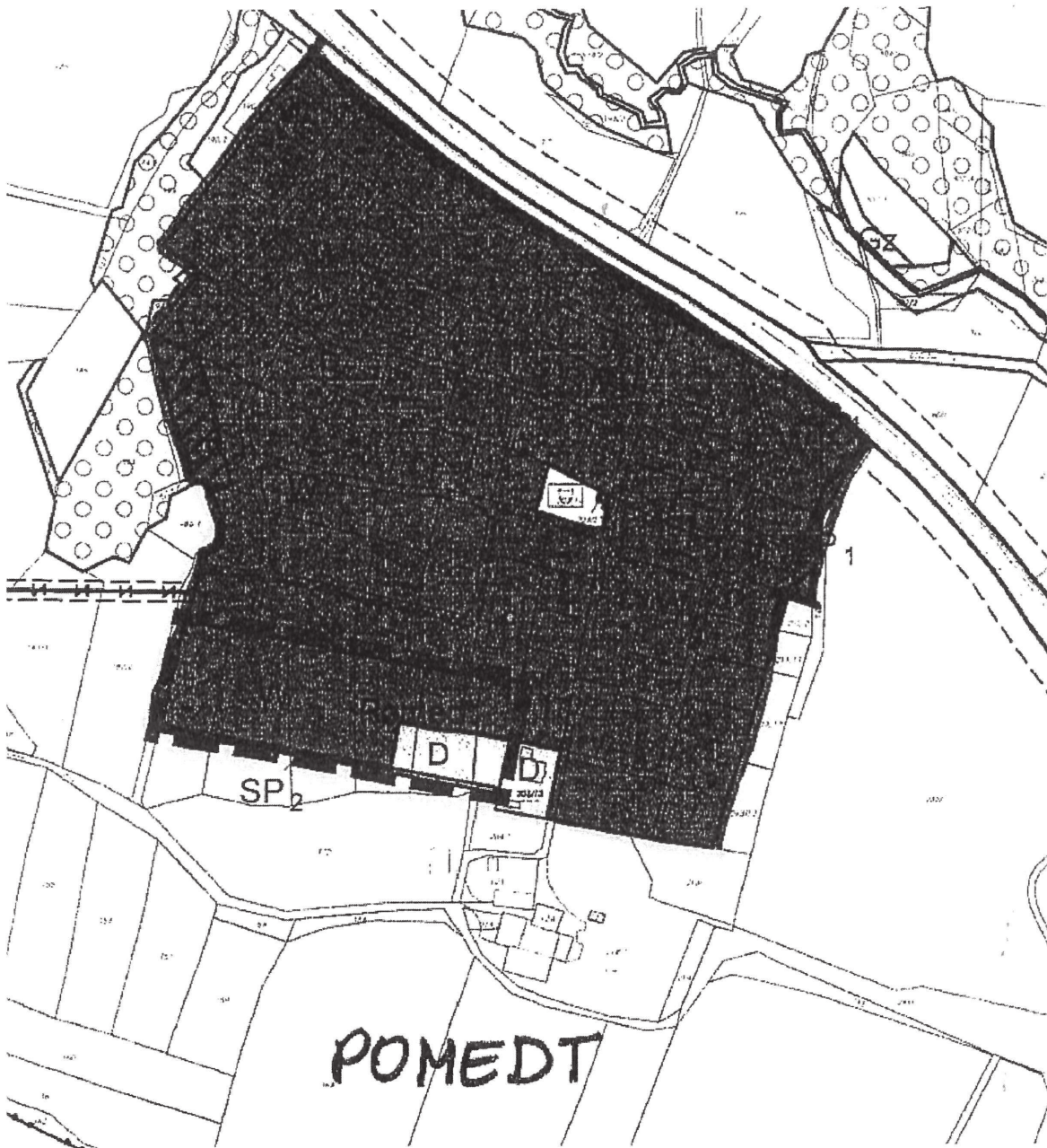


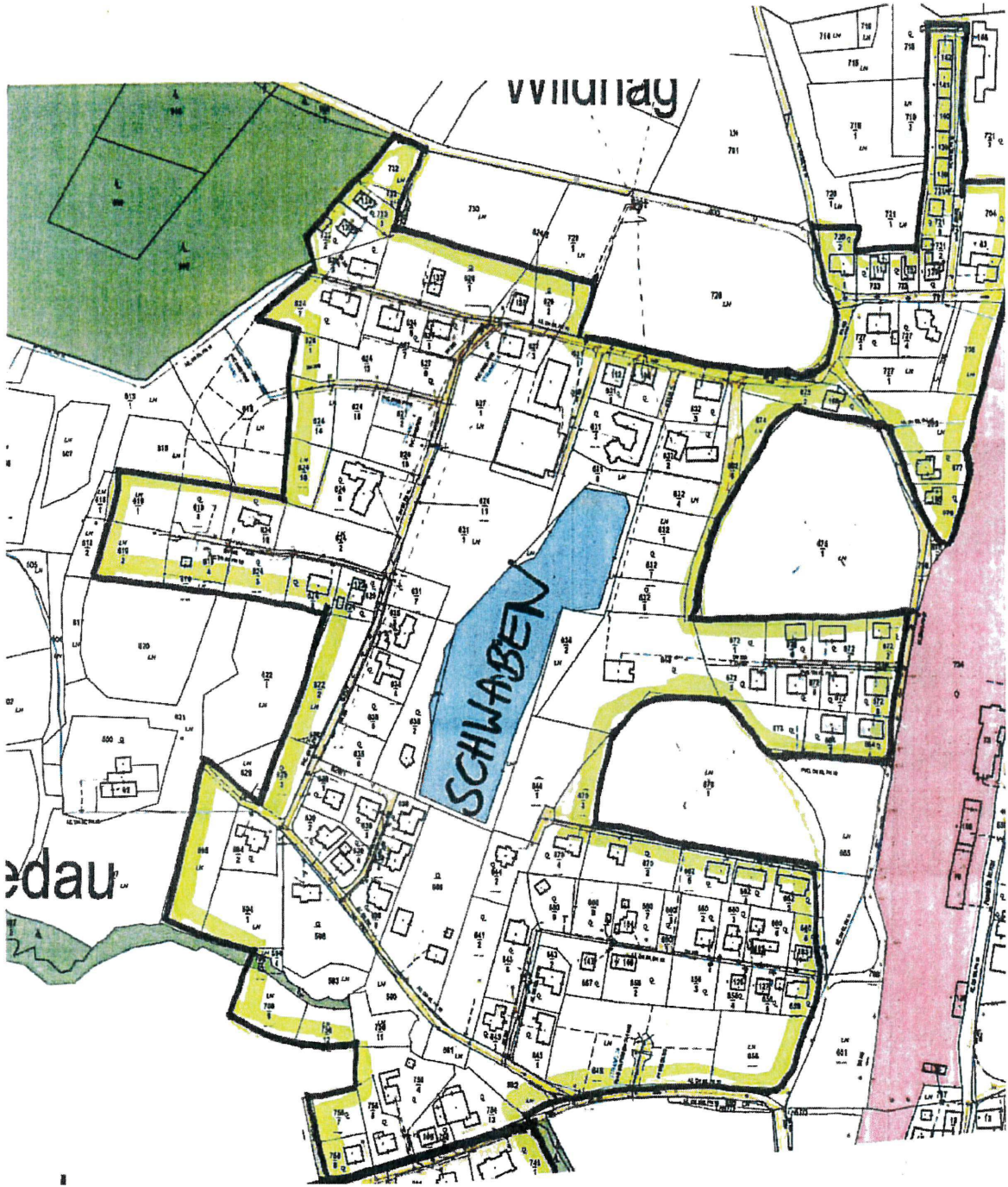
Beilagen: Parzellenscharfe planliche Darstellungen



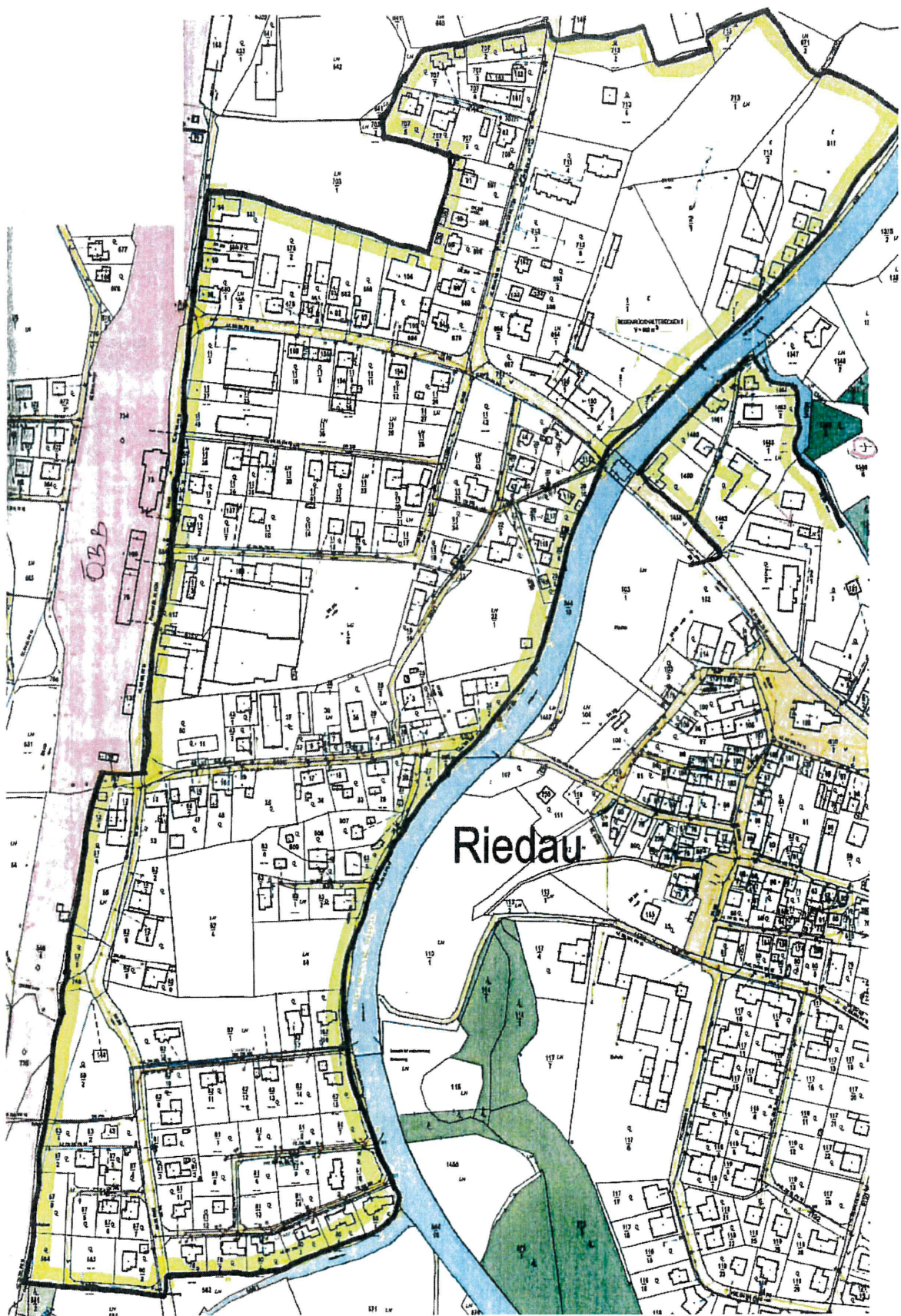












Angeschlagen am 06.07.2020

Abgenommen am 13.07.2020 *Kramer*

Da e

